

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Micheldorf vom 8. Juni 1998, Zahl: 003-2/1998, mit der eine

Geschäftsordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 50 der Allgemeinen Gemeindeordnung 1993 (K-AGO), LGBl.Nr. 77/1993, zuletzt geändert durch die Gesetze LGBl.Nr. 21/1996 und 73/1996, wird verordnet:

1. Abschnitt **Stellung der Mitglieder des Gemeinderates**

§ 1 **Pflichten**

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates haben der Verfassung, der Republik Österreich und dem Lande Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, ihre Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die ihnen obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde Micheldorf nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Gemeinderates erstreckt sich auf die ihnen ausschließlich in Ausübung ihres Mandates bekannt gewordenen Tatsachen, die im Interesse der Gemeinde oder einer anderen Gebietskörperschaft oder der Parteien die Geheimhaltung erfordern. Sie erstreckt sich insbesondere auf Verhandlungsgegenstände, die in nicht-öffentlichen Gemeinderatssitzungen oder in Ausschusssitzungen behandelt wurden. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht nach Enden des Mandates weiter.
- (3) Der Bürgermeister darf von der Verschwiegenheitspflicht entbinden, wenn es das Interesse der Gemeinde Micheldorf erfordert. Die Entbindung des Bürgermeisters von der Verschwiegenheitspflicht obliegt dem Gemeindevorstand.
- (4) Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, zu den Sitzungen des Gemeinderates rechtzeitig zu erscheinen und daran bis zum Schluss teilzunehmen. Ist ein Mitglied des Gemeinderates verhindert, dieser Verpflichtung nachzukommen, so hat es dies dem Gemeindeamt unter Angabe des Grundes rechtzeitig bekanntzugeben.
- (5) Der Bürgermeister hat ein Mitglied des Gemeinderates, das unentschuldigt zu einer Sitzung des Gemeinderates nicht erscheint oder das sich unentschuldigt aus der Sitzung entfernt, schriftlich unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des Mandatsverlustes (§ 5) zum Erscheinen bei der nächsten Sitzung aufzufordern.

§ 2 **Rechte**

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates haben das Recht, im Gemeinderat und in den Ausschüssen, deren Mitglieder sie sind, an der Abstimmung teilzunehmen, Anträge zu stellen sowie zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen und zur Geschäftsbehandlung das Wort zu ergreifen. Sie haben ferner das Recht, an Sitzungen von Ausschüssen, deren Mitglieder sie nicht sind, als Zuhörer teilzunehmen. Sie haben nach Bekanntgabe der Tagesordnung des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und eines Ausschusses während der Amtsstunden bis zur Sitzung das Recht der Einsicht in die zur Behandlung stehenden Akten oder Aktenteile von Verhandlungsgegenständen. Das Recht der Einsicht besteht hinsichtlich der Akten von Verhandlungsgegenständen des Gemeindevorstandes oder eines Ausschusses, die eine individuelle personenbezogene Maßnahme zum Gegenstand haben, nur für diejenigen Mitglieder des Gemeinderates, die an der Beratung und Beschlussfassung über den Verhandlungsgegenstand im Gemeindevorstand beziehungsweise im Ausschuss mitzuwirken

haben. Das Recht der Akteneinsicht besteht nicht hinsichtlich der Verhandlungsgegenstände, die Befangenheit nach § 40 Abs. 1 Z. 1 bis 40 der AGO 1993 begründen.

- (2) Das Recht auf Akteneinsicht (Abs. 1) umfasst auch das Recht, im Gemeindeamt nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mittel auf eigene Kosten Kopien anfertigen zu lassen oder an Ort und Stelle Abschriften selbst anzufertigen; Kopien dürfen nicht angefertigt werden, wenn das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht auf Datenschutz entgegensteht oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Dritter in Betracht kommen.
- (3) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Micheldorf sind die Mitglieder des Gemeinderates berechtigt, Anfragen an den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes zu richten.
- (4) Die Mitglieder des Gemeinderates haben das Recht, an Sitzungen von Ausschüssen, deren Mitglieder sie nicht sind, als Zuhörer teilzunehmen und in die Akten von Verhandlungsgegenständen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse Einsicht zu nehmen.
- (5) Die Mitglieder des Gemeinderates sind bei Ausübung ihres Mandates an keinen Auftrag gebunden.

§ 3

Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.
- (2) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung nach § 29 Abs. 4 der AGO 1993 oder als Bürgermeister haben, für jeden Tag, an dem sie an einer Sitzung teilgenommen haben, ein durch Verordnung des Gemeinderates festzusetzendes Sitzungsgeld. Wird ein Mitglied des Gemeinderates an einem Sitzungstag in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates – bei Ausschusssitzungen auch durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates – vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für einem einzigen an Sitzung teilnehmenden Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.
- (3) Den Mitgliedern des Gemeinderates gebührt der Ersatz der mit der Ausübung ihres Mandates verbundenen Barauslagen und des damit verbundenen Verdienstentganges. Sind Barauslagen durch Reisen entstanden, so sind die den Landesbeamten jeweils zustehenden Reisegebühren der Gebührenstufe 4 zu leisten.
- (4) Abs. 3 letzter Satz gilt in gleicher Weise für Reisekosten des Bürgermeisters und der sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes.

§ 4

Beginn und Ende des Mandates

- (1) Das Mandat eines Mitgliedes des Gemeinderates beginnt mit dem Tage des Zusammentrittes des neugewählten Gemeinderates, bei später eintretenden Mitgliedern mit dem Tag der Teilnahme an ihrer ersten Sitzung.
- (2) Das Mandat eines Mitgliedes des Gemeinderates endet durch Tod, durch einen an das Gemeindeamt gerichteten schriftlichen Verzicht, durch Nichtigkeitserklärung der Wahl, durch Mandatsverlust oder mit dem Tag des Zusammentrittes des neugewählten Gemeinderates.

§ 5

Mandatsverlust

- (1) Ein Mitglied des Gemeinderates ist seines Mandates für verlustig zu erklären, wenn es:
Das vorgeschriebene Gelöbnis verweigert,
nach erfolgter Wahl die Wählbarkeit verliert,
trotz zweimaliger, mit dem Hinweis auf Rechtsfolgen verbundener schriftlicher Aufforderung durch den Bürgermeister seine Pflicht, an Sitzungen teilzunehmen, verletzt.
- (1) Der Gemeinderat hat den Antrag auf Mandatsverlust an den Verfassungsgerichtshof zu stellen, wenn er einen der Fälle des Absatzes 1 für gegeben erachtet.

§ 6 Ruhen des Mandates

- (1) Das Mandat eines Mitgliedes des Gemeinderates ruht:
nach einem Beschluss des Gemeinderates, den Mandatsverlust beim Verfassungsgerichtshof zu beantragen, für die Dauer des Verfahrens;
während der Dauer eines strafgerichtlichen Verfahrens, wenn die den Gegenstand des Verfahrens bildende strafbare Handlung mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist.
- (2) Jedes Mitglied des Gemeinderates, gegen das ein Verfahren im Sinne des Abs. 1 lit. b eingeleitet wurde, ist verpflichtet, dies unverzüglich dem Gemeindeamt mitzuteilen.

§ 7 Ersatzmänner

- (1) Ist ein Mitglied des Gemeinderates an der Ausübung seines Mandates verhindert, so hat für die Dauer der Verhinderung an Stelle des Verhinderten mit dessen Rechten und Pflichten der nach der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung in Betracht kommende Ersatzmann zu treten. Als Gründe für eine Verhinderung kommen jedenfalls in Betracht:
nach einem Beschluss des Gemeinderates, den Mandatsverlust beim Verfassungsgerichtshof zu beantragen, für die Dauer des Verfahrens,
während der Dauer eines strafgerichtlichen Verfahrens, wenn die den Gegenstand des Verfahrens bildende strafbare Handlung mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist, wenn ein Befangenheitsgrund im Sinne des § 40 Abs. 1 der AOG 1993 vorliegt.
- (2) Ersatzmänner sind die auf der Parteiliste, auf der das verhinderte Mitglied des Gemeinderates gewählt wurde, angeführten Personen, die bei der Wahl des Gemeinderates nicht zu Mitgliedern des Gemeinderates gewählt worden sind. Die Ersatzmänner sind nach der Reihenfolge in der Parteiliste zu den Sitzungen des Gemeinderates einzuberufen. Ist ein Ersatzmann seinerseits verhindert, so tritt an seine Stelle der in der Reihenfolge in der Parteiliste nächst Ersatzmann.
- (3) Ist der Ersatzmann noch nicht angelobt worden (§ 21 Abs. 5 AOG 1993), so hat er sein Gelöbnis bei der ersten Sitzung des Gemeinderates, an der er teilnimmt, zu leisten.
Die Bestimmungen über Mandatsverlust und das Ruhen des Mandates (§§ 5 und 6) gelten für Ersatzmänner sinngemäß.

2. Abschnitt Aufgaben und Geschäftsführung des Gemeinderates

3 § Aufgaben

- (1) Der Gemeinderat ist das oberste Organ in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches.
- (2) Dem Gemeinderat obliegen alle Aufgaben, die ihm durch Gesetz übertragen sind und alle nichtbehördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die durch Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind, sofern er sie nicht dem Gemeindevorstand durch diese Geschäftsordnung übertragen hat oder diese fallweise überträgt.
- (3) Die durch diese Geschäftsordnung dem Gemeindevorstand übertragenen Aufgaben sind in den §§ 24 und 25 angeführt.
- (4) Überträgt der Gemeinderat dem Gemeindevorstand fallweise außerhalb dieser Geschäftsordnung Aufgaben, so hat er gleichzeitig die Richtlinien festzulegen, die für die Erfüllung dieser Aufgaben maßgebend zu sein haben.
- (5) Angelegenheiten, die dem Gemeinderat ausdrücklich durch Gesetz zu übertragen sind, ferner die Angelegenheiten der Aufnahme von Darlehen, soweit sie der Genehmigung der Landesregierung oder des Bundesministeriums für Finanzen bedürfen, die Übernahme von Bürgschaften und die Veräußerung von unbeweglichem Gemeindevermögen dürfen nicht an den Gemeindevorstand übertragen werden.

- (6) Stellt der Gemeinderat eine Verletzung des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung des eigenen Wirkungsbereiches sowie des Gebotes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung, insbesondere anlässlich von Prüfungsberichten des Kontrollausschusses oder der Landesregierung fest, so hat er die ihm zur Abhilfe erforderlich erscheinenden Maßnahmen zu treffen.

§ 9

Sitzungen des Gemeinderates

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind vom Bürgermeister nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr, einzuberufen.
- (2) Der Bürgermeister ist verpflichtet, eine Sitzung innerhalb einer Woche einzuberufen, wenn ein Mitglied des Gemeindevorstandes oder wenigstens ein Viertel des Gemeinderates dies unter Vorschlag der Tagesordnung verlangen. Die Sitzung ist innerhalb von drei Wochen anzuberaumen. Der Bürgermeister hat die vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte jedenfalls in die Tagesordnung aufzunehmen; er kann diesen Punkten jedoch weitere Punkte anfügen.
- (3) Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters oder seines vorzeitigen Ausscheidens hat die Einberufung der Sitzungen des Gemeinderates durch den ersten Vizebürgermeister, ist auch dieser verhindert, durch den zweiten Vizebürgermeister zu erfolgen.
- (4) Sollten der Bürgermeister und die Vizebürgermeister gleichzeitig verhindert sein, so ist der Gemeinderat unverzüglich durch das älteste Mitglied einzuberufen.
- (5) Die Einberufung zu den Sitzungen ist den Mitgliedern des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche, in dringenden Fällen mindestens einen Tag vor der Sitzung, gegen Nachweis zuzustellen. Ersatzzustellungen im Sinne des § 16 des Zustellgesetzes sind zulässig. Ersatzmänner dürfen in dringenden Fällen mündlich oder telefonisch einberufen werden. Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung sind an der Amtstafel des Gemeindeamtes kundzumachen.
- (6) In den Sitzungen hat der Bürgermeister den Vorsitz zu führen. Sind der Bürgermeister und die Vizebürgermeister bei der Beratung und Beschlussfassung einzelner Tagesordnungspunkte, insbesondere zufolge Befangenheit (§ 49 AGO 1993), an der Vorsitzführung verhindert, so hat für die Dauer dieser gleichzeitigen Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Gemeinderates den Vorsitz zu führen.
- (7) Unter Nichtbeachtung der Bestimmungen des Abs. 6 gefasste Beschlüsse des Gemeinderates haben keine rechtliche Wirkung. Bescheide, denen solche Beschlüsse zu Grunde liegen, sind mit Nichtigkeit bedroht.
- (8) Für eine Beschluss, dass ein Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen wird, sind zwei Drittel der Stimmen der in beschlussfähiger Anzahl Anwesenden erforderlich.
- (9) Der Vorsitzende kann den Sitzungen Bedienstete der Gemeinde oder sonstige fachkundige Personen zur Erteilung von Auskünften beiziehen.

§ 10

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, doch kann auf Antrag des Vorsitzenden oder auf mündlichen Antrag zur Geschäftsbehandlung eines Mitgliedes des Gemeinderates ohne Wechselrede der Ausschluss der Öffentlichkeit aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder aus sonstigen öffentlichen Interessen beschlossen werden.
- (2) Bei der Behandlung des Voranschlages, des Wirtschaftsplanes der Unternehmungen der Gemeinde Micheldorf, des Rechnungsabschlusses sowie des Jahresabschlusses der Unternehmungen darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden.
- (3) Personalangelegenheiten sind in nicht-öffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (4) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Zutritt. Die Zuhörer haben sich jeder Äußerung zu enthalten. Wenn die Zuhörer die Beratung stören, so hat der Vorsitzende sie nach ergebnisloser Mahnung aus dem Zuhörerraum zu entfernen oder überhaupt den Zuhörerraum räumen zu lassen.
- (5) Im Sitzungssaal dürfen nur solche Personen Waffen tragen, die vermöge ihres öffentlichen Dienstes dazu verpflichtet sind.

§ 11 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Gemeinderat ist – sofern die Gesetze nichts anderes bestimmen – beschlussfähig, wenn mit dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Sind nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates einschließlich des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters anwesend, so hat der Bürgermeister, ausgenommen die Fälle des Abs. 3, eine zweite Sitzung mit den noch unerledigten Tagesordnungspunkten einzuberufen, die innerhalb von zwei Wochen anzuberaumen ist. Bei dieser Sitzung ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn einschließlich des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. In der Einberufung zu dieser Sitzung ist darauf hinzuweisen. Sind bei der zweiten Sitzung jedoch einschließlich des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates anwesend, so kann der Gemeinderat beschließen, auch andere vom Gemeindevorstand oder einem Ausschuss vorbereitete Verhandlungsgegenstände oder Dringlichkeitsanträge nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen. § 9 Abs.8 ist in diesem Falle nicht anzuwenden.
- (3) Sind die Voraussetzungen des Abs. 1 bei einem Verhandlungsgegenstand nicht gegeben, weil mehr als ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderates und die nach der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung in Betracht kommenden Ersatzmänner befangen (§ 40 AOG 1993), so ist die Beschlussfähigkeit bei diesem Verhandlungsgegenstand in derselben oder in einer nach Abs. 2 erster Satz einzuberufenden Sitzung des Gemeinderates gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates einschließlich des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters nicht befangen ist.
- (4) Werden die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 nicht beachtet, so hat der Beschluss des Gemeinderates keine rechtliche Wirkung. Bescheide, denen ein solcher Beschluss zugrunde liegt, sind mit Nichtigkeit bedroht.
- (5) Verursacht die Befangenheit in einem Verhandlungsgegenstand die Beschlussunfähigkeit des Gemeinderates (Abs. 3), so hat die Aufsichtsbehörde auf Antrag des Bürgermeisters in den Fällen unbedingter Notwendigkeit (§ 101 Abs. 3 AOG 1993) über den Verhandlungsgegenstand auf Kosten und Gefahr der Gemeinde zu entscheiden.

§ 12 Verlauf der Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Vor Eingehen in die in der Einberufung angeführte Tagesordnung ist eine Fragestunde abzuhalten. Die Fragestunde darf nicht länger als 60 Minuten dauern. Der Bürgermeister hat in der Fragestunde die Anfragen entsprechend ihrer Eintragung in dem vom Gemeindeamt zu führenden Verzeichnis aufzurufen.
- (2) Anfragen dürfen nur aufgerufen werden, wenn der Fragesteller anwesend ist. Anfragen sind nach dem Aufruf der Frage zu verlesen.
- (3) Der Bürgermeister oder das befragte Mitglied des Gemeindevorstandes ist verpflichtet, die Frage mündlich in der gleichen Sitzung, in der sie aufgerufen wird, zu beantworten oder die Gründe für die Ablehnung der Beantwortung bekanntzugeben. Wurde die Anfrage nicht an den Bürgermeister gerichtet, so hat der Bürgermeister nach der Beantwortung durch das zuständige Gemeindevorstandsmitglied das Recht, nach dessen Antwort seine Auffassung darzulegen. Nach der mündlichen Beantwortung der Anfrage ist der Fragesteller berechtigt, bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Jede Zusatzfrage darf nur eine einzige nicht unterteilte Frage enthalten. Zusatzfragen müssen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen. Alle Anfragen dürfen nur Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zum Inhalt haben.
- (4) Nach der Durchführung der Fragestunde ist, sofern nicht ein Antrag auf Änderung der Tagesordnung gestellt wird, in diese einzugehen. Die einzelnen Gemeinderatsmitglieder haben das Recht, zu einem Tagesordnungspunkt zweimal das Wort zu ergreifen. Nach Beendigung einer allfälligen Wechselrede ist dem Berichterstatter das Schlusswort zu erteilen. Nach dem Schlusswort des Berichterstatters – auf dieses kann der Berichterstatter verzichten – hat der Vorsitzende über den Antrag des Gemeindevorstandes oder eines Ausschusses abstimmen zu lassen.
- (5) Von der Berichterstattung zu Anträgen ohne grundsätzliche Bedeutung, die in der gleichen Art ständig wiederkehren, die vom Gemeindevorstand einstimmig beschlossen und von keinem Ausschuss abgelehnt worden sind, kann abgesehen werden, wenn schriftliche Ausfertigungen des

- Antrages an die Mitglieder des Gemeinderates verteilt worden sind, und wenn auf Befragen des Vorsitzenden kein Mitglied des Gemeinderates die Verhandlung über den Gegenstand verlangt.
- (6) Der Vorsitzende schließt die Sitzung, wenn die Tagesordnung erschöpft, die Anfragen erledigt, die selbstständigen Anträge zugewiesen und die Dringlichkeitsanträge behandelt worden sind.

§ 13 Befangenheit

- (1) Ein Mitglied des Gemeinderates ist befangen und darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen:
In Sachen, in denen es selbst, der andere Ehepartner, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine noch nähere verwandte oder im gleichen Grade verschwägerte Person beteiligt ist;
In Sachen seiner Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, seines Mündels oder Pflegebefohlenen;
In Sachen, in denen es als Bevollmächtigter einer Partei bestellt war oder noch bestellt ist;
Im Berufungsverfahren, wenn es an der Erlassung des angefochtenen Bescheids in unterer Instanz mitgewirkt hat;
Wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.
- (2) Ob ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. 1 Z. 5 vorliegt, entscheidet im Zweifelsfalle der Gemeinderat.
- (3) Der Gemeinderat kann beschließen, ein befangenes Mitglied des Gemeinderates den Beratungen zur Erteilung von Auskünften beizuziehen; auch in diesem Fall ist jedoch der Beschluss des Gemeinderates in Abwesenheit des befangenen Mitgliedes zu fassen.

§ 14 Anträge

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, Anträge auf Abänderung von dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorliegenden Gegenständen, Anträge zur Geschäftsbehandlung und selbstständige Anträge an den Gemeinderat in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches zu stellen.
- (2) Abänderungsanträge und Zusatzanträge sind vor Erledigung des Gegenstandes schriftlich dem Vorsitzenden zu überreichen. Über Abänderungsanträge ist vor der Abstimmung über den Hauptantrag und über Zusatzanträge nach der Abstimmung über den Hauptantrag abzustimmen.
- (3) Selbstständige Anträge sind in den Sitzungen des Gemeinderates schriftlich dem Vorsitzenden zu überreichen.
- (4) Die selbstständigen Anträge sind vom Vorsitzenden nach Erledigung der Tagesordnung zu verlesen und dem Gemeindevorstand oder einem Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.
- (5) Anträge zur Geschäftsbehandlung dürfen mündlich gestellt werden.
- (6) Anträge zur Geschäftsbehandlung sind insbesondere: Anträge, die die Öffentlichkeit bei der Sitzung des Gemeinderates ausschließen, Anträge darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, der die Befangenheit begründet, Anträge auf Vertagung, Anträge auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung, Anträge auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung, Anträge auf Durchführung einer namentlichen Abstimmung oder einer Abstimmung durch Stimmzettel, Anträge auf Unterbrechung der Sitzung, Anträge auf Erteilung des Ordnungsrufes oder des Rufes zur Sache, Anträge auf Verlesung einer Anfrage, Anträge auf Richtigstellung der Niederschrift usw.

§ 15 Dringlichkeitsanträge

- (1) Soll ein Antrag ohne Vorberatung vom Gemeinderat sofort behandelt werden, so muss er als Dringlichkeitsantrag bezeichnet sein.
- (2) Über die Frage der Dringlichkeit ist nach Abschluss der Tagesordnung und nach Zuweisung der selbstständigen Anträge zu verhandeln und abzustimmen. Zur Annahme der Dringlichkeit ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der in beschlussfähiger Anzahl Anwesenden erforderlich.

- (3) Wird die Dringlichkeit nicht zuerkannt, so ist der Antrag vom Vorsitzenden dem Gemeindevorstand oder einem Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.
- (4) Betrifft ein als Dringlichkeitsantrag bezeichneter Antrag die Auflösung des Gemeinderates, die Erlassung einer Verordnung, die Geschäftsordnung oder einen Beschluss, der eine finanzielle Belastung der Gemeinde mit sich bringen würde, so ist er ohne Abstimmung über die Frage der Dringlichkeit vom Vorsitzenden dem Gemeindevorstand oder einem Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.

§ 16 Anfragen

- (1) Anfragen, die Mitglieder des Gemeinderates an den Bürgermeister, den Gemeindevorstand oder eines seiner Mitglieder richten wollen, sind dem Vorsitzenden während der Sitzung des Gemeinderates schriftlich zu übergeben. Sie sind dem Befragten nach Erledigung der Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Verlesung einer Anfrage findet nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder über Beschluss des Gemeinderates aufgrund eines Antrages zur Geschäftsbehandlung statt.
- (3) Der Befragte ist verpflichtet, mündlich in einer Sitzung des Gemeinderates zu antworten oder innerhalb zweier Monate schriftlich Antwort zu erteilen oder die Nichtbeantwortung schriftlich zu begründen.

§ 17 Abstimmung und Beschlussfassung

- (1) Die Reihenfolge der Abstimmung wird durch den Vorsitzenden bestimmt. Die Abstimmungen sind so zu reihen, dass die wahre Meinung der Mehrheit des Gemeinderates zum Ausdruck kommt. Es sind daher zunächst die Anträge auf Vertagung, auf Rückverweisung an den Gemeindevorstand oder den Ausschuss, dann die Abänderungsanträge, und dann der Hauptantrag zur Abstimmung zu bringen.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Erhebung einer Hand. Der Gemeinderat kann jedoch aufgrund eines Antrages zur Geschäftsbehandlung bestimmen, dass namentlich oder mittels Stimmzettel abzustimmen ist.
- (3) Für einen Beschluss ist – sofern die Gesetze nichts anderes bestimmen – die einfache Mehrheit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.
- (4) Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung.
- (5) Werden die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 nicht beachtet, so hat der Beschluss des Gemeinderates keine rechtliche Wirkung. Bescheide, denen ein solcher Beschluss zu Grunde liegt, sind mit Nichtigkeit bedroht.

§ 18 Ordnungsbestimmungen

- (1) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung des Gemeinderates, leitet die Verhandlungen, erteilt das Wort, lässt über Anträge abstimmen und stellt das Ergebnis der Abstimmung fest.
- (2) Der Vorsitzende ist jederzeit, insbesondere im Falle einer Störung, berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen. Die Sitzung ist vom Vorsitzenden zu unterbrechen, wenn aufgrund eines Antrages zur Geschäftsbehandlung der Gemeinderat dies beschließt.
- (3) Jedes Mitglied des Gemeinderates darf zu den Verhandlungsgegenständen und zur Geschäftsbehandlung nur das Wort ergreifen, wenn ihm dieses vom Vorsitzenden erteilt wurde. Die Wortmeldungen haben durch Handerhebung zu erfolgen und es hat der Vorsitzende in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort den Mitgliedern des Gemeinderates zu erteilen.
- (4) Der Vorsitzende hat Redner, welche vom Gegenstand der Verhandlung abschweifen, zur Sache und Redner, welche ohne Worterteilung das Wort ergreifen sowie durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, zur Ordnung zu rufen. Ist der wiederholte Ruf zur Sache oder zur Ordnung ergebnislos geblieben, kann der Vorsitzende nach vorheriger Androhung dem Redner das Wort entziehen.
- (5) Wird von einem Mitglied des Gemeinderates die Erteilung des Rufes zur Sache oder zur Ordnung mündlich beantragt, so hat der Vorsitzende über diesen Antrag sofort und endgültig zu entscheiden.

- (6) Wenn ein anwesendes Mitglied des Gemeinderates auch nur kurzzeitig verhindert ist an der Sitzung teilzunehmen, so hat sich dieses Mitglied vor seinem Entfernen aus dem Sitzungssaal beim Vorsitzenden ab- und nach dem Wiedereintreffen rückzumelden.

§ 19 Niederschrift

- (1) Über die Verhandlungen des Gemeinderates ist unter der Verantwortung des Leiters des inneren Dienstes eine Niederschrift zu führen.
- (2) Die Niederschrift hat zu enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden, der anwesenden und der abwesenden Mitglieder des Gemeinderates sowie die allfälligen Entschuldigungsgründe für die Abwesenheit, die Namen der an der Sitzung teilnehmenden Ersatzmänner, die wesentlichen Ergebnisse der Beratungen, insbesondere die im Verlauf der Sitzung gestellten Anträge, die Art ihrer Erledigung, die vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse nach ihrem genauen Wortlaut und das Ergebnis der Abstimmung. Jene Gemeinderatsmitglieder, die Gegenstimmen abgeben bzw. sich der Stimme enthalten haben, sind namentlich anzuführen.
- (3) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderates unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, so ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Niederschrift ist vom Bürgermeister, von zwei weiteren, durch den Gemeinderat jeweils zu bestellenden anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und vom Schriftführer zu unterfertigen. Der Leiter des inneren Dienstes hat die Niederschrift nach Möglichkeit binnen zwei Wochen nach der Sitzung – jedenfalls aber vor der nächstfolgenden Sitzung des Gemeinderates – nach Tunlichkeit allen Mitgliedern des Gemeinderates, jedenfalls aber der Gemeinderatspartei, zu übermitteln.
- (5) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, Richtigstellungen der Niederschrift spätestens in der ihrer Fertigstellung folgenden Sitzung des Gemeinderates zu verlangen. Der Bürgermeister ist berechtigt, die beantragte Änderung im Einvernehmen mit den zwei Mitgliedern des Gemeinderates, welche die Niederschrift unterfertigt haben, vorzunehmen. Wird die verlängerte Änderung verweigert, so hat der Gemeinderat zu entscheiden.

3. Abschnitt Stellung der Mitglieder des Gemeindevorstandes

§ 20 Pflichten

- (1) Die Mitglieder des Gemeindevorstandes sind verpflichtet, zu den Sitzungen des Gemeindevorstandes rechtzeitig zu erscheinen und daran bis zum Schluss teilzunehmen. Ist ein Mitglied des Gemeindevorstandes verhindert, dieser Verpflichtung nachzukommen, so hat es dies dem Gemeindeamt unter Angabe des Grundes rechtzeitig bekanntzugeben.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Gemeindevorstandes (§ 1 Abs. 2) erstreckt sich insbesondere auf Verhandlungsgegenstände, die in vertraulichen Sitzungen des Gemeindevorstandes behandelt worden sind.

§ 21 Rechte

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, im Gemeindevorstand an der Abstimmung teilzunehmen, Anträge zu stellen sowie zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen und zur Geschäftsbehandlung das Wort zu ergreifen.
- (2) Die Anträge zur Geschäftsbehandlung dürfen mündlich gestellt werden. Abänderungsanträge und Zusatzanträge sind vor Erledigung des Gegenstandes schriftlich dem Vorsitzenden zu überreichen. Über Änderungsanträge ist vor der Abstimmung über den Hauptantrag und über Zusatzanträge nach der Abstimmung über den Hauptantrag abzustimmen. Hinsichtlich der dem Gemeindevorstand zugewiesenen Anträge sind Abänderungsanträge nicht möglich.

- (3) Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben das Recht, an Sitzungen und Ausschüssen, deren Mitglieder sie nicht sind, mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Die Mitglieder des Gemeindevorstandes sind berechtigt, in die Akten von Verhandlungsgegenständen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse Einsicht zu nehmen.
- (5) Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben das Recht, durch eine an das Gemeindeamt gerichtete schriftliche Erklärung, auf ihr Vorstandsmandat zu verzichten. Eine Mitgliedschaft zum Gemeinderat wird hiedurch nicht berührt.

§ 22 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Gemeindevorstandes üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.
- (2) Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes gebührt für jeden freien Tag, an dem sie an einer Sitzung teilgenommen haben, das mit Verordnung des Gemeinderates festgesetzte Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld gebührt nur jenen Mitgliedern des Gemeindevorstandes, die nicht Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 29 Abs. 4 der AGO 1993 haben.
- (3) Wird die Funktion als Mitglied des Gemeindevorstandes in dem Monat, in dem die Wahl oder das Ausscheiden erfolgt, nicht während des vollen Monats ausgeübt, so gebührt die Aufwandsentschädigung nach § 29 Abs. 4 der AGO 1993 nur im aliquoten Ausmaß.

4. Abschnitt Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsführung des Gemeindevorstandes

§ 23 Zusammensetzung

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus vier Mitgliedern. Die Vizebürgermeister sind stets Mitglieder des Gemeindevorstandes.
- (2) Der Bürgermeister ist Mitglied des Gemeindevorstandes, wenn er einer Gemeinderatspartei angehört, die Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand hat.
- (3) Gehört der Bürgermeister einer solchen Gemeinderatspartei nicht an, so ist er nicht Mitglied des Gemeindevorstandes.

§ 24 Aufgaben

- (1) Dem Gemeindevorstand obliegen alle Aufgaben, die ihm durch Gesetz oder durch diese Geschäftsordnung oder fallweise durch den Gemeinderat übertragen sind.
- (2) Der Gemeindevorstand hat alle Anträge vorzubereiten, die ihm zugewiesen wurden. Der Gemeindevorstand ist in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches berechtigt, an den Gemeinderat selbstständige Anträge zu stellen. Solche Anträge können vom Bürgermeister einem Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Der Gemeindevorstand hat das Ergebnis der Beratungen hinsichtlich aller ihm zur Vorberatung zugewiesenen Anträge dem Gemeinderat vorzulegen.
- (3) Der Gemeindevorstand kann verlangen, dass bestimmte Gruppen von Verhandlungsgegenständen seines Aufgabenbereiches oder einzelne solcher Verhandlungsgegenstände einem Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden.
- (4) Der Gemeindevorstand hat zu jedem Verhandlungsgegenstand, der für den Gemeinderat vorberaten wird, einen Berichterstatter zu wählen.

§ 25 Übertragung von Aufgaben

- (1) Dem Gemeindevorstand werden die nichtbehördlichen Aufgaben, ausgenommen die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, zur selbstständigen Erledigung übertragen, soweit die zutreffenden Maßnahmen nur Ausgaben erwarten lassen, die im Voranschlag vorgesehen sind und soweit diese Ausgaben im Einzelfall 5 v. H. der Einnahmen des ordentlichen Voranschlages, jedoch maximal 54.504,63 Euro nicht übersteigen.
- (2) Der Bürgermeister hat das Recht, Anschaffungen und Aufträge mit Ausgaben bis zu maximal 1.816,82 Euro – soweit sie im Voranschlag vorgesehen sind – alleine zu tätigen.
- (3) Hat der Gemeinderat in gleichen Angelegenheiten schon Entscheidungen oder Verfügungen getroffen, so hat der Gemeindevorstand seine Maßnahmen in derselben Richtung zu treffen.

§ 26 Übergang der Zuständigkeit auf den Gemeinderat

Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes hat das Recht, in den Angelegenheiten, die dem Gemeindevorstand durch den Gemeinderat gemäß § 34 Abs. 5 AOG 1993 übertragen wurden, die Entscheidung des Gemeinderates zu verlangen.

§ 27 Sitzung des Gemeindevorstandes

- (1) Der Bürgermeister hat die Sitzungen des Gemeindevorstandes nach Bedarf, nach Tunlichkeit in regelmäßigen Abständen, einzuberufen.
- (2) Der Bürgermeister ist verpflichtet, ohne Verzug eine Sitzung einzuberufen, wenn ein Mitglied des Gemeindevorstandes dies unter Vorschlag der Tagesordnung verlangt. Der Bürgermeister hat die vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte jedenfalls in die Tagesordnung aufzunehmen, er kann diesen Punkten jedoch weitere Punkte anfügen.
- (3) Die Einberufung zu den Sitzungen ist den Mitgliedern des Gemeindevorstandes nachweislich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Tage, in dringenden Fällen einen Tag, vor der Sitzung zuzustellen. Ersatzzustellungen im Sinne des § 16 des Zustellgesetzes sind zulässig. Ersatzmitglieder dürfen in dringenden Fällen mündlich oder telefonisch einberufen werden.
- (4) In den Sitzungen des Gemeindevorstandes hat der Bürgermeister oder sein Stellvertreter den Vorsitz zu führen. Der Bürgermeister hat auch dann den Vorsitz zu führen, wenn er dem Gemeindevorstand nicht angehört.
- (5) Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (6) Für einen Beschluss, dass ein Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen wird, sind zwei Drittel der Stimmen der in beschlussfähiger Anzahl Anwesenden erforderlich.
- (7) Unter Nichtbeachtung der Bestimmungen der Absätze 4 und 5 gefasste Beschlüsse haben keine rechtliche Wirkung; Bescheide, denen solche Beschlüsse zu Grunde liegen, sind mit Nichtigkeit bedroht.
- (8) Die Sitzungen des Gemeindevorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann den Sitzungen Bedienstete der Gemeinde oder sonstige fachkundige Personen zur Erteilung von Auskünften beiziehen.
- (9) Verursacht die Befangenheit ein einem Verhandlungsgegenstand die Beschlussunfähigkeit des Gemeindevorstandes, so geht die Zuständigkeit an den Gemeinderat über.

§ 28 Verlauf der Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Gemeindevorstandes. Nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden hat dieser den Gemeindevorstand zu befragen, ob sich gegen die Tagesordnung ein Einwand erhebt oder ob die Aufnahme neuer Verhandlungsgegenstände gewünscht wird.
- (2) Wird die Aufnahme neuer Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung beantragt und stimmen zwei Drittel der in beschlussfähiger Anzahl Anwesenden diesem Antrag zu, so hat der Vorsitzende die Umstellung der Tagesordnung zu verkünden.

- (3) Nach Eingehen in die Tagesordnung hat der Vorsitzende dem Gemeindevorstand über die einzelnen Verhandlungsgegenstände zu berichten. Sind den Mitgliedern des Gemeindevorstandes Aufgaben übertragen worden, so haben diese in diesen Angelegenheiten Bericht zu erstatten.
- (4) Nach der Berichterstattung durch den Bürgermeister oder Mitglieder des Gemeindevorstandes ist vom Vorsitzenden die Wechselrede zu eröffnen. Nach Beendigung einer allfälligen Wechselrede ist dem Berichterstatter das Schlusswort zu erteilen. Nach einem allfälligen Schlusswort des Berichterstatters – auf dieses kann der Berichterstatter verzichten – hat der Vorsitzende über den Antrag abstimmen zu lassen.
- (5) Der Vorsitzende schließt die Sitzung, wenn die Tagesordnung erschöpft ist.

§ 29 Beschlussfassung

- (1) Für einen Beschluss ist – sofern die Gesetze nichts anderes bestimmen – die einfache Mehrheit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder des Gemeindevorstandes erforderlich.
- (2) Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.
- (3) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist jedoch der Bürgermeister in die Gesamtzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes nicht einzurechnen (§§ 22 Abs. 3 und 24 Abs. 1 AOG 1993), so hat er kein Stimmrecht. In diesem Fall gilt bei Stimmgleichheit ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Werden die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 nicht beachtet, so haben die gefassten Beschlüsse des Gemeindevorstandes keine rechtliche Wirkung. Bescheide, denen ein solcher Beschluss zu Grunde liegt, sind mit Nichtigkeit bedroht.

§ 30 Befangenheit

- (1) Ein Mitglied des Gemeindevorstandes ist befangen und darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen:
In Sachen, denen es selbst, der andere Ehepartner, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf – oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine noch nähere verwandte oder im gleichen Grade verschwägte Person beteiligt ist;
in Sachen seiner Wahl- und Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, seines Mündels oder Pflegebefohlenen;
in Sachen, in denen es als Bevollmächtigter einer Person bestellt war oder noch bestellt ist;
wenn sonstige wichtige Vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen;
im Berufungsverfahren, wenn es an der Erlassung des angefochtenen Bescheides in unterer Instanz mitgewirkt hat.
- (2) Ob ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. 1 Z. 4 vorliegt, entscheidet im Zweifelsfalle der Gemeindevorstand.
- (3) Der Gemeindevorstand kann beschließen, ein befangenes Mitglied des Gemeindevorstandes der Beratungen zur Erteilung von Auskünften beizuziehen; auch in diesem Fall ist jedoch der Beschluss des Gemeindevorstandes in Abwesenheit des befangenen Mitgliedes zu fassen.

§ 31 Ordnungsbestimmungen

- (1) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung des Gemeindevorstandes.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Gemeindevorstandes, erteilt das Wort, lässt über den Antrag abstimmen und stellt das Ergebnis der Abstimmung fest.
- (3) Der Vorsitzende ist jederzeit, insbesondere im Falle einer Störung, berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen.
- (4) Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes darf zu den Verhandlungsgegenständen und zur Geschäftsbehandlung nur das Wort ergreifen, wenn ihm dieses vom Vorsitzenden erteilt wurde. Die Wortmeldungen haben durch Handerhebung zu erfolgen und es hat der Vorsitzende in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zu erteilen.

- (5) Der Vorsitzende hat Redner, welche vom Gegenstand der Verhandlung abschweifen, zur Sache und Redner, welche ohne Worterteilung das Wort ergreifen sowie durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, zur Ordnung zu rufen. Ist der wiederholte Ruf zur Sache oder zur Ordnung ergebnislos, so kann der Vorsitzende nach vorheriger Androhung dem Redner das Wort entziehen.
- (6) Wird von einem Mitglied des Gemeindevorstandes die Erteilung des Rufes zur Sache oder zur Ordnung mündlich beantragt, so hat der Vorsitzende über diesen Antrag sofort und endgültig zu entscheiden.
- (7) Wenn ein anwesendes Mitglied des Gemeindevorstandes auch nur kurzzeitig verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, so hat sich dieses Mitglied vor seinem Entfernen aus dem Sitzungssaal beim Vorsitzenden an- und nach dem Wiedereintreffen rückzumelden.

§ 32 Niederschrift

- (1) Über die Verhandlungen des Gemeindevorstandes ist unter der Verantwortung des Leiters des inneren Dienstes eine Niederschrift zu führen.
- (2) Die Niederschrift hat zu enthalten: Ort und Zeit der Sitzung; die Namen des Vorsitzenden, der anwesenden und der abwesenden Mitglieder des Gemeindevorstandes sowie die allfälligen Entschuldigungsgründe für die Abwesenheit; die Namen der an der Sitzung teilnehmenden Ersatzmitglieder; die wesentlichen Ergebnisse der Beratungen, insbesondere die im Verlauf der Sitzung gestellten Anträge, die Art der Erledigung; die vom Gemeindevorstand gefassten Beschlüsse nach ihrem genauen Wortlaut und das Ergebnis der Abstimmung. Dabei sind die Namen der Mitglieder des Gemeindevorstandes, die gegen den Antrag gestimmt bzw. sich der Stimme enthalten haben, gesondert anzuführen.
- (3) Wenn es ein Mitglied des Gemeindevorstandes unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, so ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von einem weiteren, durch den Gemeindevorstand jeweils zu bestellenden anwesenden Mitglied des Gemeindevorstandes und vom Schriftführer zu unterfertigen. Der Leiter des inneren Dienstes hat die Niederschrift nach Möglichkeit binnen zwei Wochen nach der Sitzung – jedenfalls aber vor der nächstfolgenden Sitzung des Gemeindevorstandes – nach Tunlichkeit allen Mitgliedern des Gemeindevorstandes, jedenfalls aber jeder im Gemeindevorstand vertretenen Gemeinderatspartei, zu übermitteln. Das Mitglied des Gemeindevorstandes, welche die Niederschrift zu unterfertigen hat, wird durch den Gemeindevorstand aus dem Kreise der anwesenden Mitglieder gewählt.
- (5) Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes hat das Recht, Richtigstellungen der Niederschrift in der ihrer Fertigstellung folgenden Sitzung des Gemeindevorstandes zu verlangen. Der Bürgermeister ist berechtigt, die beantragte Änderung im Einvernehmen mit dem Mitglied des Gemeindevorstandes, welches die Niederschrift unterfertigt hat, vorzunehmen. Wird die verlangte Änderung verweigert, so hat der Gemeindevorstand zu entscheiden.

§ 33 Vertretung für die Sitzung des Gemeindevorstandes

- (1) Ist der Bürgermeister verhindert, an einer Sitzung des Gemeindevorstandes teilzunehmen, so hat er ein seiner Gemeinderatspartei angehörendes Mitglied des Gemeinderates als sein Ersatzmitglied zu bestimmen; gehört seiner Gemeinderatspartei kein weiteres Mitglied an oder hat das Amt des Bürgermeisters vorzeitig geendet, so tritt in diesem Fall das nach der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung in Betracht kommende Ersatzmitglied an seine Stelle. Als Vizebürgermeister, sonstiges Gemeindevorstandsmitglied und Ersatzmitglied sind nur Mitglieder des Gemeinderates mit österreichischer Staatsbürgerschaft wählbar. Dies gilt nicht, wenn der Bürgermeister in die Gesamtzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes nicht einzurechnen ist (§ 40 Abs. 1 AGO 1993) vor.
- (2) Ist ein sonstiges Mitglied des Gemeindevorstandes verhindert, an einer Sitzung des Gemeindevorstandes teilzunehmen oder hat das Amt eines sonstigen Gemeindevorstandsmitgliedes vorzeitig geendet, so hat der Bürgermeister das Ersatzmitglied einzuberufen. Ein Verhinderungsfall liegt jedenfalls bei Ruhen des Mandates (§ 32 Abs. 1 AOG 1993) und bei Befangenheit (§ 40 Abs. 1 AGO 1993) vor.

- (3) Auf das Ersatzmitglied gehen für die Dauer der Vertretung alle Rechte und Pflichten des Vertretenen als Mitglied des Gemeindevorstandes über.

5. Abschnitt
Enden des Amtes des Bürgermeisters
und der Mitglieder des Gemeindevorstandes

§ 34
Verzicht

- (1) Das Amt eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes endet durch eine an das Gemeindeamt gerichtete schriftliche Verzichtserklärung. Die Mitgliedschaft zum Gemeinderat wird hiedurch nicht berührt.
- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten auch für einen Bürgermeister, der in die Gesamtzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes nicht einzurechnen ist.

§ 35
Absetzung des Bürgermeisters

- (1) Vor Ablauf der Funktionsperiode kann der Bürgermeister durch Volksentscheid abgesetzt werden. § 51 Abs. 1, 2 und 4 und §§ 52 und 53 der AOG 1993 gelten sinngemäß. Für einen Beschluss des Gemeinderates auf Erlassung einer Verordnung auf Durchführung eines Volksentscheides zur Frage, ob der Bürgermeister abgesetzt werden soll, ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderates und eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Stimmen erforderlich.
- (2) Wurde mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen des Volksentscheides für die Absetzung des Bürgermeisters abgegeben, so endet das Amt des Bürgermeisters; die Mitgliedschaft zum Gemeinderat wird hiedurch nicht berührt. Wird der Bürgermeister nicht abgesetzt, hat er sein Amt für die laufende Funktionsperiode weiterzuführen.
- (3) Das Ergebnis des Volksentscheides ist vom Bürgermeister – im Falle des Endens seines Amtes von dem ihn Vertretenden (§ 75 AOG 1993) – kundzumachen.

§ 36
Abberufung von Mitgliedern des Gemeindevorstandes

- (1) Mehr als die Hälfte der Angehörigen jener Gemeinderatspartei, auf deren Vorschlag ein Mitglied des Gemeindevorstandes (Ersatzmitglied) gewählt wurde, kann durch schriftlichen Antrag dessen Abberufung vom Bürgermeister verlangen.
- (2) Der Bürgermeister hat dem Betroffenen die Abberufung in der dem Antrag (Abs. 1) folgenden Sitzung des Gemeinderates schriftlich zu überreichen. Ist der Betroffene nicht anwesend, so hat der Bürgermeister dem Gemeinderat von der Abberufung Mitteilung zu machen und dem Betroffenen die Abberufung ohne Verzug schriftlich mitzuteilen. Das Amt des Mitgliedes des Gemeindevorstandes endet mit der Mitteilung der Abberufung im Gemeinderat oder wenn eine solche nicht möglich ist, mit der Zustellung der Mitteilung. Die Mitgliedschaft zum Gemeinderat wird hiedurch nicht berührt.
- (3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Vizebürgermeister, die gemäß § 24 Abs. 5 der AOG 1993 gewählt wurden.

6. Abschnitt
Stellung der Mitglieder der Ausschüsse und Einberufung
von sachkundigen Personen

§ 37
Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse sind verpflichtet, zu den Sitzungen der Ausschüsse rechtzeitig zu erscheinen und daran bis zum Schluss teilzunehmen. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, dieser Verpflichtung nachzukommen, so hat es dies dem Gemeindeamt unter Angabe des Grundes rechtzeitig bekanntzugeben.
- (2) Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes eines Ausschusses hat der Bürgermeister den Obmann des Ausschusses zu verständigen.
- (3) Jedes Ausschussmitglied hat das Recht, sich im Falle seiner Verhinderung durch ein seiner Gemeinderatspartei (§ 21 Abs. 7 AOG 1993) angehörendes Mitglied des Gemeinderates oder durch ein auf der Liste der Ersatzmitglieder nach der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung gereihtes Ersatzmitglied vertreten zu lassen, wobei nur so viele Ersatzmitglieder in Betracht kommen, als die Gemeinderatspartei Mitglieder im Gemeinderat hat. Durch eine Vertretung durch ein Ersatzmitglied darf die zulässige Höchstzahl der Mitglieder des Gemeinderates nicht verändert werden.
- (4) Der Bürgermeister hat ein Ausschussmitglied, das unentschuldig bei einer Sitzung des Ausschusses nicht erscheint oder das sich ohne Entschuldigung aus der Sitzung entfernt, unter Hinweis auf die Rechtsfolge des Mandatsverlustes (§ 5) zum Erscheinen bei der nächsten Sitzung aufzufordern.
- (5) Die Mitglieder des Ausschusses sind bei ihren Reden zu Verhandlungsgegenständen des Ausschusses verpflichtet, nur zum Gegenstand der Verhandlung zu sprechen und nicht abzuschweifen. Außerdem sind die Mitglieder des Ausschusses verpflichtet, bei ihren Reden und Benehmen den Anstand zu wahren.

§ 38
Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse haben das Recht, im Ausschuss, dessen Mitglied sie sind, an der Abstimmung teilzunehmen, Anträge zu stellen sowie zu den Verhandlungsgegenständen und zur Geschäftsbehandlung das Wort zu ergreifen. Abänderungsanträge und Zusatzanträge sind vor Erledigung des Gegenstandes schriftlich dem Vorsitzenden zu überreichen. Über Abänderungsanträge ist vor der Abstimmung über den Hauptantrag und über Zusatzanträge nach der Abstimmung über den Hauptantrag abzustimmen, wobei Abänderungsanträge hinsichtlich der dem Ausschuss zugewiesenen Anträge nicht möglich sind. Anträge zur Geschäftsbehandlung dürfen mündlich gestellt werden.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses haben das Recht, in die Akte von Verhandlungsgegenständen des Ausschusses Einsicht zu nehmen.

§ 39
Rechte der sachkundigen Personen und des Leiters des inneren Dienstes

- (1) Hat der Gemeinderat ihm nicht angehörende sachkundige Personen in einen Ausschuss mit beratender Stimme berufen (§ 26 Abs. 11 AOG 1993), so hat der Obmann dieses Ausschusses diese sachkundigen Personen einzuladen, wenn ihre Kenntnisse voraussichtlich für die Beratungen des Ausschusses zweckdienlich sein werden. Die sachkundigen Personen können zu diesen Verhandlungsgegenständen das Wort ergreifen.
- (2) Der Bürgermeister hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Sitzungen des Kontrollausschusses den Mitgliedern dieses Ausschusses ein fachkundiger Beamter der Gemeinde zur Erteilung von Auskünften ständig zur Verfügung steht.

§ 40 **Entschädigung**

- (1) Die Mitglieder des Ausschusses üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.
- (2) Den Mitgliedern der Ausschüsse gebührt für jeden Tag, an dem sie an einer Ausschusssitzung teilgenommen haben, das mit Verordnung des Gemeinderates festgesetzte Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld gebührt jenen Mitgliedern des Ausschusses nicht, die Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung haben.

7. Abschnitt **Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsführung der Ausschüsse**

§ 41 **Zusammensetzung**

Jeder Ausschuss setzt sich aus einem Obmann, einem Obmann-Stellvertreter und sonstigen Mitgliedern in der vom Gemeinderat bestimmten Anzahl zusammen.

§ 42 **Aufgaben**

- (1) Die Ausschüsse haben alle Anträge und alle sonstigen Verhandlungsgegenstände, die ihnen zugewiesen wurden, zu beraten und – soweit in den Absätzen 3 und 4 nicht anders bestimmt ist – dem Gemeinderat das Ergebnis der Beratungen hinsichtlich aller zugewiesenen Verhandlungsgegenstände vorzulegen.
- (2) Die Ausschüsse sind in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Stellung von selbstständigen Anträgen an den Gemeinderat und in den Fällen, wo der Gemeinderat durch diese Geschäftsordnung Aufgaben an den Gemeindevorstand zur selbstständigen Erledigung übertragen hat, an den Gemeindevorstand berechtigt.
- (3) Beschlüsse der Ausschüsse, die Anträge an den Gemeinderat enthalten und Beschlüsse der Ausschüsse, die selbstständige Anträge des Gemeindevorstandes ablehnen, sind dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu übermitteln. Schließt sich der Gemeindevorstand dem Antrag oder der Ablehnung des Ausschusses nicht an und beharrt der Ausschuss auf seiner Entscheidung, so sind dem Gemeinderat die Gründe der Ansicht des Gemeindevorstandes und die Gründe der Ansicht des Ausschusses mit den Anträgen des Gemeindevorstandes vorzutragen.
- (4) Beschlüsse der Ausschüsse zu Verhandlungsgegenständen, die der Gemeindevorstand aus seinem Aufgabenbereich einem Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen hat, sind dem Gemeindevorstand zu übermitteln.

§ 43 **Sitzungen der Ausschüsse**

- (1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind vom Obmann nach Bedarf einzuberufen. Der Obmann ist verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, wenn dies von einem Mitglied des Ausschusses oder vom Bürgermeister mit Vorschlag der Tagesordnung verlangt wird. Der Obmann des Ausschusses hat die vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte jedenfalls in die Tagesordnung aufzunehmen; er kann diesen Punkten jedoch weitere Punkte anfügen. Die Sitzung ist innerhalb von drei Wochen anzuberaumen. Die Einberufung zu den Sitzungen ist den Mitgliedern des Ausschusses unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Tage vor der Sitzung, in dringenden Fällen mindestens einen Tag vor der Sitzung gegen Nachweis zuzustellen. Ersatzzustellungen im Sinne des § 16 des Zustellgesetzes sind zulässig. Ersatzmitglieder dürfen in dringenden Fällen mündlich oder telefonisch einberufen werden.
- (2) Den Vorsitz in den Sitzungen der Ausschüsse hat der Obmann zu führen. Der Obmann-Stellvertreter hat den Obmann im Falle seiner Verhinderung oder im Falle seines vorzeitigen Ausscheidens zu vertreten.

- (3) Der Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeindevorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (5) Die Obmänner der Ausschüsse sind verpflichtet, zu Ausschusssitzungen, in denen medizinisch, umweltrelevante Fragen behandelt werden, einen in Umweltfragen besonders ausgebildeten Arzt einzuladen, mit beratender Stimme teilzunehmen. § 27 Abs. 4 der AGO 1993 gilt sinngemäß für diese Ärzte.

§ 44 Verlauf der Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Ausschusses. Nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden hat dieser den Ausschuss zu befragen, ob sich gegen die Tagesordnung ein Einwand ergibt oder ob die Aufnahme neuer Verhandlungsgegenstände begehrt wird. Für einen Beschluss, dass ein Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen wird, ist die einfache Mehrheit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder des Ausschusses erforderlich, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Obmannes den Ausschlag gibt.
- (2) Wird die Aufnahme neuer Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung beantragt, so hat der Vorsitzende über den Antrag abstimmen zu lassen. Er gibt unter Berücksichtigung des Abs. 1 die Abstimmung zur Annahme des Antrages, so hat der Vorsitzende die Umstellung der Tagesordnung zu verfügen. Nach Eingehen in die Tagesordnung hat der Vorsitzende zu jedem Verhandlungsgegenstand, der für die Behandlung im Gemeinderat vorberaten wird, mit mehr als der Hälfte der Stimmen der Anwesenden einen Berichterstatter wählen zu lassen.
- (3) Der Berichterstatter hat zu dem Verhandlungsgegenstand, zu dem er gewählt wurde, zu berichten. Nach dem Bericht des Berichterstatters eröffnet der Vorsitzende die Wechselrede über den Verhandlungsgegenstand. Nach Beendigung der Wechselrede ist dem Berichterstatter das Schlusswort zu erteilen. Nach dem Schlusswort des Berichterstatters – auf dieses kann der Berichterstatter verzichten – hat der Vorsitzende über den Antrag abstimmen zu lassen und das Ergebnis der Abstimmung festzustellen.
- (4) Der Berichterstatter hat das Ergebnis der Beratungen in einem Bericht zusammenzufassen und die Beschlüsse des Ausschusses im Gemeinderat zu vertreten.
- (5) Nach Erledigung der Tagesordnung ist die Sitzung des Ausschusses vom Vorsitzenden zu schließen.

§ 45 Beschlussfähigkeit

- (1) Den Vorsitz in den Sitzungen des Ausschusses hat der Obmann zu führen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Werden die Bestimmungen des Abs. 1 nicht beachtet, so hat der Beschluss des Ausschusses keine rechtliche Wirkung.

§ 46 Beschlussfassung

- (1) Für einen Beschluss eines Ausschusses ist die einfache Mehrheit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder des Ausschusses erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag.
- (2) Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.
- (3) Werden die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 nicht beachtet, so hat der Beschluss des Ausschusses keine rechtliche Wirkung.

§ 47 Befangenheit

- (1) Für die Befangenheit der Mitglieder des Ausschusses gelten die Bestimmungen des § 13 der Geschäftsordnung.

- (2) Verursacht die Befangenheit in einem Verhandlungsgegenstand die Beschlussfähigkeit des Ausschusses, so geht die Zuständigkeit auf den Gemeindevorstand über.

§ 48 Ordnungsbestimmungen

- (1) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen des Ausschusses.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, erteilt das Wort, lässt über Anträge abstimmen und stellt das Ergebnis der Abstimmung fest.
- (3) Der Vorsitzende ist jederzeit, insbesondere im Falle einer Störung, berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen.
- (4) Jedes Mitglied des Ausschusses und das Mitglied des Gemeindevorstandes darf zu den Verhandlungsgegenständen und zur Geschäftsbehandlung nur das Wort ergreifen, wenn ihm dieses vom Vorsitzenden erteilt wurde. Die Wortmeldungen haben durch Handerhebung zu erfolgen und es hat der Vorsitzende in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort den Mitgliedern des Ausschusses oder Gemeindevorstandes zu erteilen, wobei die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 der Geschäftsordnung Anwendung finden.
- (5) Der Vorsitzende hat Redner, welche vom Gegenstand der Verhandlung abschweifen, zur Sache und Redner, welche ohne Worterteilung das Wort ergreifen sowie durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, zur Ordnung zu rufen. Ist der wiederholte Ruf zur Sache oder zur Ordnung ergebnislos, so kann der Vorsitzende nach vorheriger Androhung dem Redner das Wort entziehen.
- (6) Wird von einem Mitglied des Ausschusses die Erteilung des Rufes zur Sache oder zur Ordnung mündlich beantragt, so hat der Vorsitzende über diesen Antrag sofort und endgültig zu entscheiden.
- (7) Wenn ein anwesendes Mitglied des Ausschusses auch nur kurzzeitig verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, so hat sich dieses Mitglied vor seinem Entfernem aus dem Sitzungssaal bei Vorsitzenden ab- und nach dem Wiedereintreffen rückzumelden.

§ 49 Niederschrift

- (1) Über die Verhandlungen des Ausschusses ist unter der Verantwortung des Leiters des inneren Dienstes eine Niederschrift zu führen. Die Niederschrift hat zu enthalten: Ort und Zeit der Sitzung; die Namen des Vorsitzenden, der anwesenden und abwesenden Mitglieder des Ausschusses sowie die allfälligen Entschuldigungsgründe für die Abwesenheit; die Namen der an der Sitzung teilnehmenden Ersatzmitglieder; die wesentlichen Ergebnisse der Beratungen, insbesondere die im Verlauf der Sitzung gestellten Anträge, die Art ihrer Erledigung; die vom Ausschuss gefassten Beschlüsse nach ihrem genauen Wortlaut und das Ergebnis der Abstimmung. Dabei sind jedenfalls die Namen der Ausschussmitglieder, die den Antrag abgelehnt bzw. sich der Stimme enthalten haben, ausdrücklich anzuführen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Obmann, einem weiteren Mitglied des Ausschusses und vom Schriftführer zu fertigen. Wenn es ein Mitglied des Ausschusses unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, so ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geänderte, abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen. Der Leiter des inneren Dienstes hat die Niederschrift nach Möglichkeit binnen zwei Wochen nach der Sitzung – jedenfalls aber vor der nächstfolgenden Sitzung des Ausschusses – nach Tunlichkeit allen Mitgliedern des Ausschusses, jedenfalls aber jeder im Ausschuss vertretenen Gemeinderatspartei, zu übermitteln. Jedes Mitglied des Ausschusses hat das Recht, Richtigstellungen der Niederschrift spätestens in der ihrer Fertigstellung folgenden Sitzung des Ausschusses zu verlangen.
- (3) Der Obmann des Ausschusses ist berechtigt, die beantragte Änderung im Einvernehmen mit dem zur Unterfertigung der Niederschrift bestimmten Mitglied des Ausschusses vorzunehmen. Wird die verlangte Änderung verweigert, so hat der Ausschuss zu entscheiden.
- (4) Das Mitglied des Ausschusses, welches die Niederschrift zu unterfertigen hat, wird jeweils durch den Ausschuss aus dem Kreise der anwesenden Mitglieder des Ausschusses gewählt.

8. Abschnitt

§ 50 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 11. Juni 1998 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Micheldorf vom 23. Dezember 1996, Zahl: 003-2/1996, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Heinz Wagner

